

Auskunft über Bankkonten, Sparanlagen und sonstige Vermögensanlagen

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe für

Antragsteller/Ehegatte/Lebenspartner(in)/Partner(in) in eheähnlicher Lebensgemeinschaft/minderjähriges Kind

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und bestätigen Sie Ihre Angaben durch Ihre Unterschrift.
Eine Vorlage bei Ihrer Bank ist nicht erforderlich.

Ich/wir erkläre(n):

Ich/wir und mein/unser minderjähriges Kind (Name) _____ unterhalte(n) kein(en) Girokonto, Sparkonto, Postsparkonto, Bausparvertrag, Prämienparvertrag, Wertpapierkonto, Lebensversicherung
Ich/wir und mein/unser minderjähriges Kind (Name) _____ besitze(n)
Mein(e) Betreute(r) _____ besitzt

folgendes Vermögen:

Konto	Geldinstitut	Konto-Nr. (IBAN, BIC)	Kontoinhaber	jetziger Kontostand Euro
Girokonto				
Sparbuch				
Sparbuch				
Sparbuch				
Sparkassenbrief				
Bundesschatzbrief				
Wertpapierdepot				
Ratensparvertrag				
Prämienparvertrag				
Bausparvertrag <small>(letzter Jahresauszug liegt bei)</small>				
Lebensversicherungen <small>(aktueller Rückkaufswert)</small>				

LRA_FB_26_106_2 (Auskunft über Bankkonten und Sparanlagen)

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind und keine weiteren Konten bei diesen oder anderen Geldinstituten geführt werden.

Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Leistung versagt werden kann, wenn ich Angaben verweigere und die Sozialhilfeverwaltung deswegen nicht feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen (§ 66 SGB I).

Ich bestätige ausdrücklich davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung in meinen persönlichen oder finanziellen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters

Unterschrift seines/ihrer Ehegatten/Lebenspartners/Partners der eheähnlichen Gemeinschaft

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).